

AV05173

Vereinbarung

über die
Erweiterung des Eichenwaldreservats Oberflachs,
 in der Gemeinde Veltheim

zwischen	der Waldeigentümerin Einwohnergemeinde Schinznach , vertreten durch den Gemeinderat Schinznach
und dem	Kanton Aargau , vertreten durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung Wald

Über nachfolgend beschriebene Waldflächen, gestützt auf Art. 20 WaG, §§ 5 und 25 AWaG und § 2 AWaD (Beilage 1) und im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald, wird Folgendes vereinbart:

1. Waldfläche

Vgl. Planbeilage M 1:10'000, datiert vom 7. November 2016.

Das Eichenwaldreservat Oberflachs besteht seit dem 1. Januar 2015 und umfasst Wald der Einwohnergemeinde Schinznach. Das Reservat soll nun um zwei Teilflächen erweitert werden, welche sich direkt angrenzend an das Reservat im Gemeindegebiet von Veltheim befinden und ebenfalls der Einwohnergemeinde Schinznach gehören. Mit der Erweiterung um 3,1 ha vergrössert sich die Gesamtfläche des Reservats von 43,8 ha auf 46,9 ha. Bei der Erweiterung handelt es sich um folgende Teilflächen:

Gemeinde	Parzelle	Lokalname	Koordinaten	Schutzstatus	Naturschutz-kategorie	Fläche (in ha)
Veltheim	121	Aspalter	652 530 / 254 055	-	Eichenwald-reservat	1,3
Veltheim	537	Gislimatt	652 060 / 253 250	NkBW, NuPla	Eichenwald-reservat	1,8
Total						3,1

Legende:

- NkBW: Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung im Wald (gemäss kantonalem Richtplan)
- NuPla: Naturschutzzone im Wald (Kulturlandplan)

2. Ziel

Für die zusätzlichen Flächen gelten die gleichen Ziele wie für das übrige Reservat.

3. Leistungen der Waldeigentümerin

3.1. Nutzungsverzicht

In den beiden zusätzlichen Flächen stehen insgesamt 9 Eichen mit einem BHD von über 40 cm. Gemäss dem ursprünglichen Vertrag hat sich die Waldeigentümerin verpflichtet im

gesamten Reservat permanent mindestens 300 Eichen mit BHD > 40 cm für die Dauer von 50 Jahren zu erhalten. Mit der Erweiterung des Perimeters sollen nun neu permanent 309 Stück erhalten werden. An der voraussichtlich möglichen Eichennutzung im Gesamtperimeter ändert sich durch die Erweiterung nichts.

Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie im bestehenden Perimeter.

3.2. Eichenförderung

Es gelten die Bestimmungen des bestehenden Vertrags. Durch die Erweiterung des Reservatsperimeters können innerhalb der Vertragsdauer neu begründete Eichenjungwaldflächen in den zusätzlichen Flächen an die Vertragserfüllung angerechnet werden. Der Pflegevertrag muss hierzu nicht angepasst werden.

4. Leistung des Kantons

Für die zusätzlichen 9 Eichen, welche erhalten werden, bezahlt der Kanton dem Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg für den langfristigen Nutzungsverzicht einen Beitrag. Dieser beträgt pauschal für die ganze Vertragsdauer



Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung unter Vorbehalt der Bewilligung der Zahlungskredite durch den Grossen Rat.

5. Dauer der Vereinbarung

Vorbehältlich der Genehmigung durch den Gemeinderat tritt die vorliegende Vereinbarung rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2064 (50 Jahre).

6. Weitere Bestimmungen

6.1.

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung die Erweiterung des Eichenwaldreservats in den Kulturlandplan übernommen und die Nutzungsordnung an die vorliegenden vertraglichen Bestimmungen angepasst werden.

6.2.

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

6.3.

Der geleistete Beitrag gemäss Ziffer 4 ist in der Forstrechnung zu verbuchen.

6.4.

Die Rückforderung des geleisteten Beitrags im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6.5.

Der beiliegende Plan M 1:10'000, datiert vom 7. November 2016 ist verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

Schinznach, 30. Dez. 2016

Einwohnergemeinde Schinznach
Im Namen des Gemeinderats


Urs Leuthard
Gemeindeammann


Sibylle Boss
Gemeindeschreiberin



Aarau, 21.12.2016

Departement
Bau, Verkehr und Umwelt



Alain Morier
Leiter Abteilung Wald

Beilagen

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilage 2: Plan M 1:10'000 vom 7. November 2016

Je ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an

- Einwohnergemeinde Schinznach, 5107 Schinznach
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt/Abteilung Wald

Kopie an

- Gemeinderat Veltheim
- Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg, 5079 Zeihen
- Kreisforstamt 1 Jura-Fricktal

Rechtsgrundlagen

Beilage 1

Bundesgesetz über den Wald (WaG)

vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...

⁴ Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

vom 1. Juli 1997

§ 5

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

§ 25

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

Leistungen
des Kantons

- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;
- b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
- c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldeleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD)

vom 3. November 1998

§ 2

¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen

- a) 100 % der Kosten
 - für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung;
 - für die Aufwertung von Waldrändern;
 - für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;
- b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

³ Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.

Schinznach / Veltheim

Erweiterung Eichenwaldreservat
Oberflachs

EWG Schinznach

- Vertragsperimeter Erweiterung
- Vertragsperimeter bestehend
- Waldausscheidung
- Parzellengrenzen
- Gemeindegrenzen

Ort und Datum:

7.11.2016

Aarau

Der Kreisförster:

Nils Osterwalder

Nils Osterwalder

Massstab: 1:10'000



Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Abteilung Wald

KANTON AARGAU

Kartenherstellung: Aarau, 07.11.2016, ngr1

AV05173



Vereinbarung

über das
Eichenwaldreservat Oberflachs,
 in der Gemeinde Schinznach

zwischen der Waldeigentümerin
Einwohnergemeinde Schinznach, vertreten durch den
 Gemeinderat Schinznach

und dem **Kanton Aargau**, vertreten durch das
 Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung Wald

Über nachfolgend beschriebene Waldflächen, gestützt auf Art. 20 WaG, §§ 5 und 25 AWaG und § 2 AWaD (Beilage 1) und im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald, wird Folgendes vereinbart:

1. Waldfläche

Vgl. Planbeilage M 1:10'000, datiert vom 16. Dezember 2014.

Das Eichenwaldreservat Oberflachs umfasst Wald der Einwohnergemeinde Schinznach. Die Gesamtfläche des Reservats beträgt 43,8 ha und setzt sich aus drei Gebieten zusammen.

Gemeinde	Parzelle	Lokalname	Koordinaten	Schutzstatus	Naturschutz- kategorie	Fläche (in ha)
Schinznach	2207, 2294, 2298, 2308, 2326, 2332, 2353, 2354, 2355, 2356, 2388, 2391, 2392, 2439,	Öschholz	651 550 / 254 000	teilweise NkBW, teilweise NuPla	Eichenwald- reservat	23,8
Schinznach	2216, 2246, 2257, 2259, 2260	Aspalter	651 500 / 253 350		Eichenwald- reservat	6,8
Schinznach	2207, 2317, 2341, 2549	Gislimatt	651 500 / 253 350	teilweise NkBW, teilweise NuPla	Eichenwald- reservat	13,2
Total						43,8

Legende:

- NkBW: Naturschutzgebiet von kantonomer Bedeutung im Wald (gemäss kantonalem Richtplan)
- NuPla: Naturschutzzone im Wald (Kulturlandplan)

2. Ziel

Eichen- und totholzreiche Wälder bieten vielen seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten wertvollen Lebensraum. Davon profitiert u. a. der Mittelspecht als Kennart eichenreicher Wälder. Der vorhandene Eichenreichtum im Gebiet Oberflachs in der Gemeinde Schinznach soll deshalb erhalten bleiben und weiter gefördert werden. Langfristig soll der gesamte Perimeter aus eichenreichem Mischwald (Anteil Eichen über 30 %) in verschiedenen Entwicklungsstufen bestehen.

Mit einem Verzicht auf die Nutzung der vorhandenen, grossen und alten Eichen sowie der konsequenten Förderung der Eichen bei Durchforstungseingriffen soll in den nächsten 50 Jahren gewährleistet werden, dass stets eine genügende Anzahl Eichen mit einem Brusthöhendurchmesser 40 cm erhalten bleiben. Diese Anzahl entspricht dem heutigen Vorkommen von rund 300 Eichen.

Langfristig wird im Eichenwaldreservat durch Neubegründung und Pflege eichenreicher Jungwaldbestände eine nachhaltige Eichenwirtschaft angestrebt. Die Förderung der Eiche berücksichtigt daher neben den ökologischen Zielen auch wirtschaftliche Aspekte (Wertholzerzeugung).

3. Leistungen der Waldeigentümerin

3.1. Nutzungsverzicht

Zur Sicherung eines eichenreichen, für den Mittelspecht geeigneten Laubmischwalds verpflichtet sich die Waldeigentümerin im gesamten Reservat permanent mindestens 300 Eichen mit BHD > 40 cm für die Dauer von 50 Jahren zu erhalten. Im Rahmen von Durchforstungen können einzelne Eichen gefällt werden, falls dies der Förderung einer anderen Eiche dient. Schlechte Qualitäten sollen dabei als liegendes Totholz im Bestand verbleiben. Die Nutzung von Eichen im Reservatsperimeter ist durch den zuständigen Kreisförster zu bewilligen und im Bestand anzuzeichnen.

Damit die Anzahl von 300 Eichen mit einem BHD > 40 cm während der Vertragsdauer nicht unterschritten wird, dürfen voraussichtlich maximal 40 Eichen mit BHD > 40 cm genutzt werden.

Eichen, die auf natürliche Art und Weise absterben und im Wald belassen werden, gelten nicht als genutzt.

Höhlenbäume aller Baumarten sind zu schonen.

3.2. Eichenförderung

Die Waldeigentümerin richtet ihre Waldbewirtschaftung im Reservatsperimeter für die Dauer von 50 Jahren speziell auf die Förderung der Eiche aus. Bei Pflegeeingriffen im Jungwald und bei Durchforstungen werden die vorhandenen Eichen bevorzugt und konsequent gefördert.

Bis zum Ende der Vertragsdauer von 50 Jahren sollen im Reservatsperimeter 5 ha Jungwald mit einem Eichenanteil von mindestens 30 % begründet werden. Begründung und Pflege der Eichenjungwaldbestände werden in einem separaten Pflegevertrag geregelt.

3.3. Förderung des Totholzes

Totholz ist für den Mittelspecht ein wesentliches Merkmal des Habitats. Der Vorrat an starkem Totholz (Durchmesser > 30 cm) soll innert 15 Jahren auf mindestens 15 m³/ha erhöht werden. Innerhalb der Vertragsdauer von 50 Jahren wird ein Anteil an starkem, stehendem und liegendem Totholz von 20 m³/ha angestrebt. Die Waldeigentümerin sorgt durch Nutzungsverzicht und andere Massnahmen für den geforderten Totholzvorrat.

3.4. Beschränkung des Nadelholzanteils und des Exotenanbaus

Im Eichenwaldreservat sollen weiterhin eichenreiche Laubmischwälder vorherrschen. Ab sofort wird der Nadelholzanteil in Pflanzungen auf maximal 20 % beschränkt. In Naturverjüngungsflächen wird im Rahmen von Pflegeeingriffen der Nadelholzanteil konsequent reduziert und auf das langfristige Ziel von < 20 % ausgerichtet.

Die Waldföhre als standortgemässe Baumart wird nicht beim Nadelholzanteil eingerechnet.

Auf den Anbau von Exoten wie Douglasie und Lärche wird im ganzen Perimeter verzichtet. Natürlich aufkommende Lärchen werden auf ihnen zusagenden Standorten eingesprengt toleriert, solange sie die übergeordneten Ziele nicht gefährden.

Das Ertragsvermögen der bestehenden Nadelholzbestände darf ausgenutzt werden.

3.5. Kontrolle

Die Waldeigentümerin erstattet über die unter 3.1. bis 3.4. aufgeführten Massnahmen im Fünf-Jahres-Turnus, erstmals per 31. Dezember 2019, Bericht an die Abteilung Wald.

Waldeigentümerin und Kanton überprüfen nach 15, 30 und 50 Jahren gemeinsam die ausgeführten Massnahmen, die Entwicklung und den Zustand des Eichenwaldreservats. Sie beurteilen darin die Zielerreichung und schlagen gegebenenfalls notwendige Korrekturen vor. Grundlage der Erfolgskontrolle bildet jeweils eine Vollkluppierung der Eichen sowie eine Erhebung der Mittelspechtvorkommen.

3.6. Weiterbildung

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, dass ihre zuständigen Fachpersonen an Kursen und Tagungen zum Themenkreis "Naturschutz und Waldbau mit Eiche" teilnehmen.

4. Leistung des Kantons

Der Kanton bezahlt der Einwohnergemeinde Schinznach für den langfristigen Nutzungsverzicht von Eichen im Reservatsperimeter einen Beitrag. Dieser beträgt pauschal für die ganze Vertragsdauer



Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung unter Vorbehalt der Bewilligung der Zahlungskredite durch den Grossen Rat.

Ein zusätzlicher Pflegevertrag über jeweils maximal 15 Jahre regelt die Begründung und Pflege der neu anzulegenden Eichenjungwaldbestände sowie die Beitragsleistungen des Kantons.

Der Kanton trägt die Kosten von Vollkluppierung und Mittelspechterhebung gemäss Ziffer 3.5.

5. Dauer der Vereinbarung

Vorbehältlich der Genehmigung durch den Gemeinderat tritt die vorliegende Vereinbarung rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2064 (50 Jahre).

6. Weitere Bestimmungen

6.1.

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung das Eichenwaldreservat in den Kulturlandplan übernommen und die Nutzungsordnung an die vorliegenden vertraglichen Bestimmungen angepasst werden.

6.2.

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

6.3.

Der geleistete Beitrag gemäss Ziffer 4 ist in der Forstrechnung zu verbuchen.

6.4.

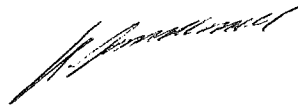
Die Rückforderung des geleisteten Beitrags im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6.5.

Der beiliegende Plan M 1:10'000, datiert vom 16. Dezember 2014 ist verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

Schinznach,

Einwohnergemeinde Schinznach
Im Namen des Gemeinderats



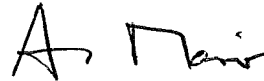
Urs Leuthard
Gemeindeammann



Sibylle Boss
Gemeindeschreiberin

Aarau, 27.7.2015

Departement
Bau, Verkehr und Umwelt



Alain Morier
Leiter Abteilung Wald

Beilagen

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilage 2: Plan M 1:10'000 vom 16. Dezember 2014

Je ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an

- Einwohnergemeinde Schinznach, 5107 Schinznach
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt/Abteilung Wald

Kopie an

- Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg, 5079 Zeihen
- Kreisforstamt 1 Jura-Fricktal

Rechtsgrundlagen

Beilage 1

Bundesgesetz über den Wald (WaG)

vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...

⁴ Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

vom 1. Juli 1997

§ 5

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

§ 25

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

Leistungen
des Kantons

- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;
- b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
- c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD)

vom 3. November 1998

§ 2

¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen

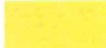
- a) 100 % der Kosten
 - für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung;
 - für die Aufwertung von Waldrändern;
 - für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;
- b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

³ Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.

Schinznach

Eichenwaldreservat
Oberflachs,
EWG Schinznach

 Vertragsperimeter

 Gemeindegrenzen

 übriger Wald

Ort und Datum:

Aarau 27.7.2015

Der Kreisförster:

Nils Osterwalder

Nils Osterwalder

Massstab: 1:10'000



Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
Kartenherstellung: Aarau, 16.12.2014, ngr1

